

**Die Grünen – Alternative Liste Graz**  
**Gemeinderatsklub**  
8011 Graz – Rathaus

**Telefon** 0316 / 872-2163  
**Telefax** 0316 / 872-2169  
gruene.klub@stadt.graz.at  
www.graz.gruene.at

## **Dringlicher Antrag**

### **der Grünen-ALG**

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2013

**von**

**GR Karl Dreisiebner**

### **Betrifft: Prüfung der Eignung einzelner Straßen und Straßenabschnitte für die Einführung von Fahrradstraßen sowie ein grundsätzliches Bekenntnis des Gemeinderates der Stadt Graz zur ehest möglichen Einführung derselben**

In der Gemeinderatssitzung am 05.07.2012 hat der Grazer Gemeinderat eine Petition an den Bundesgesetzgeber mit großer Mehrheit beschlossen, welche die Aufnahme der Fahrradstraße – etwa nach deutschem Vorbild - in die österreichische Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Ziele hatte.

Nun ist erfreulicherweise in der jüngsten vom österreichischen Parlament verabschiedeten 25. StVO-Novelle das Ziel dieser Petition insoweit umgesetzt worden, dass es per 01. März d.J. Kommunen möglich sein wird, Fahrradstraßen zu verordnen.

Wörtlich lautet die entsprechende Passage in der StVO § 67:

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Straßen oder Straßenabschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf; das Queren von Fahrradstraßen ist jedenfalls erlaubt.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

Das entsprechende Hinweiszeichen, das lt. StVO den Anfang einer Fahrradstraße kennzeichnet, habe ich für Sie, liebe KollegInnen, in der Folge eingefügt:



Straßen und Straßenabschnitte, die bereits jetzt entsprechend stark von RadfahrerInnen genutzt werden und wo eine Entflechtung von Radverkehr und motorisiertem Autoverkehr positive Folgen für alle VerkehrsteilnehmerInnen mit sich bringen würde, gibt es unserer Ansicht nach in Graz einige.

Beispielhaft für eine, bereits geprüfte und als geeignet befundene Straße darf hier die Zinzendorfgasse angeführt werden. Darüber hinaus ist die Verordnung weiterer Straßen als Fahrradstraßen – selbstverständlich nach eingehender Prüfung auf deren jeweilige Eignung - für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur mehr als wünschenswert.

**Ich stelle daher namens des Grünen Gemeinderatsklubs-ALG folgenden**

### **Dringlichen Antrag**

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz bekennt sich grundsätzlich zur ehest möglichen Einführung von geeigneten Straßen und Straßenabschnitten als Fahrradstraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz (im Sinne der StVO § 67).
2. Der Gemeinderat beauftragt den Verkehrsreferenten bzw. die zuständigen Abteilungen mit der Prüfung und Bewertung möglicher Straßen und Straßenabschnitte auf ihre Eignung als Fahrradstraße im Sinne der StVO. Die Ergebnisse dieser Prüfung durch die FachbeamtInnen sind bis April 2013 dem zuständigen Ausschuss für Verkehr zur Information vorzulegen.